

2437 047

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 715/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Kurt K [REDACTED],
J [REDACTED]/Israel, H [REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woessner in der Sitzung vom 23. September 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat eine Verlängerung des Entschädigungszeitraumes über das 65. Lebensjahr hinaus abgelehnt, weil es gemäß § 209 Abs. 1 BGG in Verbindung mit § 257 Abs. 1 ZPO zu der Überzeugung gelangt ist, daß in der früheren Branche des Klägers eine Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern im Rentenalter von über 65 Jahren nicht in Betracht gekommen wäre. Auf die Tätigkeit des Klägers in Israel komme es schon deshalb nicht an, weil es sich nur um eine Teilbeschäftigung gehandelt habe, die nicht zur Verlängerung des Schadenszeitraums herangezogen werden könne.

Diese Ausführungen lassen entscheidungserhebliche Rechtsfehler nicht erkennen. Insbesondere weicht das Berufungsgericht nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Az. 1958, 229 ab. Danach wird durch die Vermutung des § 79 Abs. 1 Satz 2 BGG nicht ausgeschlossen, daß die Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus anderen, nicht verfolgungsbedingten Gründen als der Arbeitsunfähigkeit des Verfolgten schon vor deren Eintritt ihr Ende findet. Dabei ist allerdings,

- 3 -

wie auch in der Entscheidung RzW 1968, 181 Nr. 28, auf § 9 Abs. 5 BGG abgestellt. Das hat das Kammergericht zwar nicht getan; gleichwohl ist es von diesen Entscheidungen nicht abgewichen. Nach ihnen ist die für die Höhe der Entschädigung maßgebende Dauer des Entschädigungszeitraumes notfalls nach § 287 ZPO zu schätzen. Nach dieser Vorschrift hat das Berufungsgericht das Ende des Schadenszeitraums unter Würdigung aller Umstände ermittelt. Es ist zu der festen Überzeugung gelangt, daß beim Kläger der Schadenszeitraum mit der Vollendung des 65. Lebensjahres geendet hat. Diese Feststellung entspricht dem nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei der Anwendung des § 9 Abs. 5 BGG erforderlichen Bestimmtheitsgrad. Im übrigen liegt sie im Verantwortungsbereich des Tatrichters und ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

Auch der weitere Einwand der Beschwerde greift nicht durch, das Berufungsgericht habe in Abweichung von BGH RzW 1958, 318 nicht auf die Umstände des Einzelfalles abgestellt. Das Oberlandesgericht hat zunächst geprüft, ob in dem Geschäftsweig, in dem der Kläger früher tätig war, eine Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus üblich ist. Nachdem es diese Frage verneint hat, hat es festgestellt, daß der Kläger sich auch auf die Verhältnisse in dem Unternehmen seines früheren Arbeitgebers nicht berufen könne, weil dieser Betrieb in den streitigen Jahren ab 1954 längst nicht mehr bestanden habe. Schließlich habe eine Verlängerung des Schadenszeitraumes auch nicht aus bestimmten persönlichen Eigenschaften und Neigungen des Klägers ermittelt werden können. Diese auf den Einzelfall des Klägers abgestellte Würdigung liegt auf tatsächlichem Gebiet und bindet das Revisionsgericht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die von Beschwerdeführer weiter aufgeworfene Rechtsfrage, ob es für die Beendigung des Entschädigungszeitraumes auf die nach Art und Umfang mit der früheren Erwerbstätigkeit vergleichbare Tätigkeit ankommt, stellt sich hier nicht. Denn der Kläger hätte nach den Feststellungen des Berufungsgerichte auch ohne Verfolgung nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, die als vollberufliche Anstellung hätte angesehen werden können. Das Oberlandesgericht ist darin zuzustimmen, daß die Möglichkeit einer Teilbeschäftigung gegen nur geringes Entgelt den Entschädigungszeitraum nicht über das 65. Lebensjahr hinaus verlängern kann. Bei der Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen kann auf bloße Neben- und Hilfstätigkeiten nicht abgestellt werden. Dafür spricht auch § 94 aBGG. Die Vorschrift knüpft bei den in unselbständiger Erwerbstätigkeit Geschädigten für die Zuerkennung des Rentenwahlrechts an das vollendete 65. Lebensjahr und trägt damit dem regelmäßigen Ende eines privaten Dienstverhältnisses Rechnung. Der Beschwerdeführer kann sich daher nicht auf seine berufliche Tätigkeit in Israel in den Jahren 1957 bis 1964 berufen; denn das Berufungsgericht hat hierin nur eine Teilbeschäftigung gesehen.

Da auch sonst keine Voraussetzungen für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 StPG), ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Hai

Zorn